

**SVBS**

Schweizerischer Verband
der Betonbohr- und Beton-
schneidunternehmen

ASFS

Association Suisse des
Entreprises de Forage et
de Sciage du Béton

ASPT

Associazione Svizzera delle
Imprese di Perforazione
e Taglio del Calcestruzzo



Praktische Erläuterungen zur Zusatzvereinbarung für das Betontrenngewerbe

Kurzer Rückblick

Der SVBS (Schw. Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmen) wurde 1987 gegründet und begann ab 1990 Ausbildungskurse durchzuführen. Die Gewerkschaften GBI und Syna waren zusammen mit dem SBV (Schw. Baumeisterverband) bereit, das Ausbildungsprogramm mit der Aufnahme in den Parifonds Bau (Paritätischer Bildungsfonds des Bauhauptgewerbes) zu unterstützen. Bedingung dafür war, dass sich die Betontrennbranche dem LMV (Landesmantelvertrag für das Schw. Bauhauptgewerbe) unterstellt.

Da im LMV hauptsächlich die Anliegen des Bauhauptgewerbes geregelt sind, verhandelte der SVBS in den Jahren 1999 bis 2002 mit den Vertragspartnern über eine Zusatzvereinbarung zum LMV, um die speziellen Bedürfnisse der Betontrennbranche besser berücksichtigen zu können.

An der Generalversammlung vom 21.03.2002 haben die SVBS-Mitglieder der Zusatzvereinbarung zugestimmt.

Verzögert durch die langwierigen FAR-Verhandlungen (Flexibler Altersrücktritt) und der Forderung des SBV, noch vorher einen Kooperationsvertrag zwischen dem SBV und dem SVBS abzuschliessen, wurde die Zusatzvereinbarung schlussendlich erst im September 2004 von allen Vertragsparteien unterzeichnet.

Die Regelungen der Zusatzvereinbarung treten somit ab dem 01.01.2005 in Kraft. Der SVBS hat bereits das Gesuch um AVE (Allgemeinverbindlichkeitserklärung) beim Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft in Bern) eingereicht. Die AVE wird bis im Frühjahr 2005 erwartet. Erst die AVE wird zur Folge haben, dass der ZV zwingend auch für Betriebe gilt, die dem SVBS nicht angeschlossen sind.

Um was geht es?

Die Zusatzvereinbarung zum LMV für das Betontrenngewerbe gilt für das Baustellenpersonal und regelt gesamtschweizerisch folgende materielle Bestimmungen:

- Trennung der Arbeitszeit und der Reisezeit (Art. 4)
- Zuteilung der Lohnklassen und Lohnzonen mit den Berufsbezeichnungen (Art. 5)
- Lohnzuschlag für Samstagsarbeit (Art. 6)
- Auslagenersatz für auswärtige Verpflegung (Art. 7)

Die Unterschiede zwischen LMV und ZV LMV werden im Anhang 3 dargestellt.

Arbeitszeit und Reisezeit (Art. 4)

Die jährliche Sollarbeitszeit (Baustellenzeit) beträgt neu 2030 Stunden (**siehe Beispiel Anhang 1**).

Die Wegzeit vom Werkhof oder direkt von zuhause zum Einsatzort (Baustelle) und zurück, gilt nicht als Arbeitszeit und wird distanzabhängig bis zu 50 km Radius pauschal vergütet. Die pauschale Vergütung der Wegzeit motiviert den Arbeitnehmer, möglichst auf dem direktesten Weg und ohne Zeitverlust den Arbeitsort resp. den Rückweg zum Werkhof anzufahren.

Es ist empfehlenswert, die Wegzeitzone (A, B, C, D oder F) gleich bei der Auftragerfassung festzuhalten. Sie können die Luftlinie einfach z.B. mit Twixroute messen (Optionen – Luftlinie berechnen).

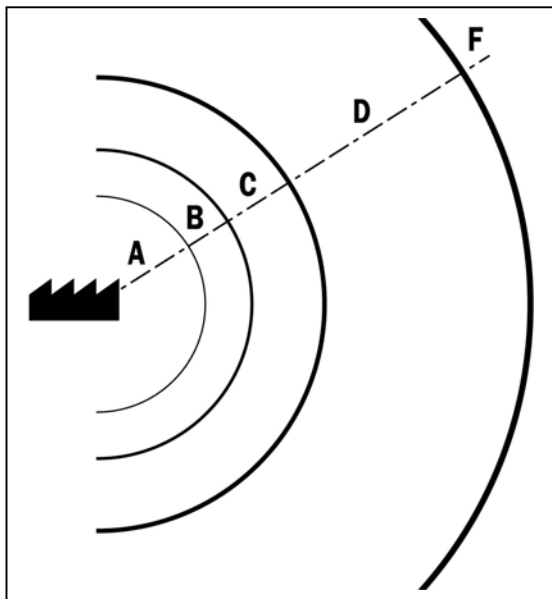
Znünpausen gelten nicht als Arbeitszeit.

Die Sollarbeitszeit (2030 Std.) darf zusammen mit der Wegzeit (pauschal bezahlt) theoretisch maximal 2300 Jahresstunden erreichen. Für die Berechnung der Wegzeitpauschale wurde zum Beispiel für die Zone D (Radius 25 – 50 km Luftlinie) im Mittel eine Fahrstunde zu Fr. 24.- festgelegt.

Fahrzeiten zu zusätzlichen Einsatzorten am gleichen Tag oder Rüstzeiten im Werkhof gelten als Arbeitszeit.

Die Wegzeitvergütung ist ein variabler, AHV-pflichtiger Lohnbestandteil, und ist monatlich abzurechnen.

Einsatzradius der Wegzeitzone und deren Vergütung:



Radius ab Werkhof resp. Wohnort:

A = bis 10 km = Fr. 6.- pro Weg

B = 10 – 15 km = Fr. 12.- pro Weg

C = 15 – 25 km = Fr. 18.- pro Weg

D = 25 – 50 km = Fr. 24.- pro Weg

F = über 50 km = ab 50 km Arbeitszeit

Praxisbeispiele siehe Anhang 2.

Lohnklassen und Lohnzonen (Art. 5)

In Abstimmung mit dem Bauhauptgewerbe wurden die Lohnklassen und deren Bezeichnungen dem Betontrenngewerbe angepasst.

Die Basislöhne sind mit dem Bauhauptgewerbe identisch, jedoch wurde auf die dritte Lohnzone (grün) verzichtet.

Lohnzuschläge (Art. 6)

Die Lohnzuschläge für Samstagsarbeit sind nicht im LMV, sondern in den regionalen Gesamtarbeitsverträgen für das Bauhauptgewerbe geregelt. Je nach Region sind die Zuschläge zwischen 25 und 50 Prozent festgelegt. Der ausgehandelte Zuschlag von generell 30 Prozent ist ein gesamtschweizerischer Kompromiss.

Auslagenersatz (Art. 7)

Für Verpflegungsspesen pro Hauptmahlzeit wurde für das Baustellenpersonal auf Fr. 15.- festgelegt.

Der Arbeitgeber kann bei auswärtigen Arbeiten die Übernachtung am Einsatzort anordnen. Er hat die Kosten für Übernachtung und Frühstück nach dem tatsächlichen Aufwand zu übernehmen.

SVBS

Praktische Erläuterungen zur Zusatzvereinbarung für das Betonrenngewerbe

Jährliche Sollarbeitszeit (Baustellenzeit)

Arbeitszeit 2005 (Gilt als unverbindliches Beispiel mit Feiertagen des Kantons Zürich)

Monat/Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			
J	7.5	7.5	7.5	7.5	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	147.0	
F	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	150.0	
M	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	172.5	
A	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	177.5	
M	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	178.5
J	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	187.0
J	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	178.5
A	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	195.5
S	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	187.0
O	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	157.5
N	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	165.0
D	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	134.0
																											total Jahresstunden	2030.0						

☐ = **Feiertage** Normal wären 8 Feiertage vorgegeben, im Jahr 2005 ergeben sich aufgrund der Konstellation nur 6 Feiertage.

Karfreitag

Ostermontag

Auffahrtstag

Pfingstmontag

Nationalfeiertag

2. Weihnachtstag

☐^{ooo} = **Kompensationstage** Um zusätzliche Kompensationstage zu erreichen, können die Tagesstunden entsprechend erhöht werden.

VERGLEICH LMV – ZV LMV		
THEMA, ARTIKEL IM ZV	REGELUNG LMV 2005	REGELUNG ZUSATZVERTRAG
Art. 2, Geltungsbereich	Art. 1 bis 3 LMV	Beschränkung auf Betonrückbau
Art. 4, Arbeits- und Reisezeiten		
Jahresarbeitszeit	2'112 Stunden, gerechnet ab Werkhof (Sammelstelle)	2'030 Stunden, gerechnet ab Einsatzort (Baustelle), maximal aber inkl. Wegzeiten 2'300 Std.; gilt für Personal auf der Baustelle, für anderes Personal gilt weiterhin der LMV
Arbeitsweg (ab Zuhause)	Nicht entschädigt	Als Pauschale entschädigt nach Art. 4 Abs. 4 ZV, wenn direkter Weg von Zuhause zum Einsatzort; Basis aber Entfernung Werkhof – Einsatzort, AHV-pflichtig
Reisezeit (ab Werkhof / Sammelstelle)	Nur entschädigt, wenn mehr als 30 Minuten	Als Pauschale entschädigt nach Art. 4 Abs. 4 ZV; Basis Entfernung Werkhof – Einsatzort (AHV-pflichtig)
Reisezeit (zwischen zwei Baustellen am gleichen Tag)	Arbeitszeit	Arbeitszeit
Art. 5, Lohnklassen und Lohnzonen		
Lohnklassen	Klassen C bis V	Unverändert, Bezeichnung der Lohnklassen an Branche angepasst
Lohnzonen	Zonen Rot, Blau, Grün	Zonen Rot und Blau, keine Zone Grün (für diese Regionen gelten Löhne Zone Blau)
Art. 6, Lohnzuschläge Wochenende	Nur Sonntagszuschlag, Samstagszuschlag teilweise und regional unterschiedlich	Sonntagszuschlag wie LMV; Samstagszuschlag generell 30%
Art. 7, Auslagenersatz		
Verpflegungsentschädigung	Verpflegung durch Arb.geber auf Baustelle oder Zuhause. Wenn beides nicht möglich, Entschädigung mind. 11.– für Mittagessen	15.– pro Hauptmahlzeit für alle auf der Baustelle Eingesetzten
Übernachtung	Keine Regelung	Wenn angeordnet, gemäss eff. Aufwendungen
Art 8, Vertragsdauer	Bis 1.04.2003 – 30.09.2005	01.01.2005 – 30.09.2005 (Einführung ab sofort möglich)

ZUSATZVEREINBARUNG

für das Betontrenngewerbe
vom 20.04.2004 (basierend auf dem LMV 2005)

Der Schweizerische Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmen SVBS schliesst, unter Zustimmung des Schweizerischen Baumeisterverbandes, mit den Arbeitnehmerorganisationen des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2005) für das Betontrenngewerbe folgende Zusatzvereinbarung zum LMV 2005 ab:

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Stellung zum LMV

Diese Zusatzvereinbarung gilt im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages als Ergänzung und integrierender Bestandteil des LMV gemäss Art. 9 LMV 2005. Soweit in dieser Zusatzvereinbarung keine besondere Regelung enthalten ist, gilt der LMV bzw. der entsprechende lokale Gesamtarbeitsvertrag.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Räumlich-betrieblich: Diese Zusatzvereinbarung gilt räumlich für alle Betriebe im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft. Betrieblich gilt diese Zusatzvereinbarung für alle Betriebe, welche mehrheitlich Betontrennarbeiten (bezüglich der einzelnen Tätigkeiten siehe Protokollvereinbarung zu Art. 2 LMV 2005, Anhang 7) verrichten. Die Zusatzvereinbarung gilt auch für ausländische Betontrennbetriebe, die in der Schweiz Arbeiten ausführen sowie für Temporärfirmen und Subunternehmungen, die Arbeitnehmer in dieser Branche beschäftigen.

2 Persönlich: Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle in den Betrieben nach Abs. 1 dieses Artikels beschäftigten Arbeitnehmenden (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes).

3 Allgemeinverbindlicherklärung: Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem LMV.

Art. 3 Vollzug

Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung sowie den Vollzugs- und Bildungsfonds gelten die Bestimmungen des LMV.

2. MATERIELLES

Art. 4 Arbeitszeiten und Reisezeiten

1 Wegen den besonderen Verhältnissen im Betontrenngewerbe werden die entsprechenden LMV-Artikel zur Arbeitszeit (Art. 23, 24 und 54) durch folgende Bestimmungen ersetzt bzw. ergänzt:

2 Die jährliche Soll-Arbeitszeit beträgt für das Baustellenpersonal 2030 Stunden. Für die übrigen Arbeitnehmenden gilt die Arbeitszeitregelung gemäss LMV.

3 Für Arbeitnehmende, die vom Werkhof oder zuhause zum Einsatzort (Baustelle) fahren und/oder vom gleichen Einsatzort wieder zum Werkhof oder nach Hause zurück fahren, gilt die Tätigkeit am Einsatzort als Sollarbeitszeit im Sinne von Abs. 2.

4 Die Wegzeit wird wie folgt pauschal in Abhängigkeit der Distanz vom Einsatzort (Baustelle) zum Betrieb (Werkhof) entschädigt:

	Distanz zwischen Betrieb und Einsatzort (Luftlinie)	Ein Weg Fr.	Hin- und zurück Fr.
A	Unter 10 km	6.-	12.-
B	10-15 km	12.-	24.-
C	15-25 km	18.-	36.-
D	25-50 km	24.-	48.-
E	Über 50 km	Gilt als Sollarbeitszeit i.S. Absatz 2	Gilt als Sollarbeitszeit i.S. Absatz 2

5 Ebenfalls Sollarbeitszeit im Sinne von Abs. 2 sind:

- Evtl. Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten im Werkhof
- Die Wegzeit zwischen zwei oder mehreren Einsatzorten am gleichen Tag.

6 Die maximale Jahresarbeitszeit inkl. Wegzeit beträgt 2300 Stunden (zur Berechnung der Totalstunden gelten Fr. 24.- Wegentschädigung als 1 Std. Wegzeit, Fr. 12.- als eine 1/2 Std. usw.).

7 In Berg- und Randgebieten kann anstatt der Luftliniendistanz die effektive Wegdistanz herangezogen werden.

Art. 5 Lohnklassen und Lohnzonen

1 In Ergänzung zu Art. 42 LMV wird das Personal in folgende Lohnklassen eingeteilt:

Lohnklasse	Bezeichnung
V (Vorarbeiter)	Voraussetzung gemäss Lohnklasse Q, zudem Führung von zwei und mehr Gruppen und Mitarbeit in der AVOR.
Q (Betontrennfachmann / BauwerkrennerIn)	Betontrennfachmann mit eidg. Fachausweis gemäss Prüfungsreglement vom 11.5.92 oder BauwerkrennerIn mit Eidg. Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung.
A (Betontrenner)	Baufacharbeiter mit entsprechender Berufserfahrung und Besuch von mind. zwei SVBS-Grundkursen nach früherem Konzept bzw. mind. drei SVBS-Grundkursen nach Ausbildungskonzept 97.
B (Betontrenner ohne Fachausweis)	Bauarbeiter mit Fachkenntnissen im Betontrenngewerbe ohne bauberuflichen Berufsausweis, der vom Arbeitgeber von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wurde (bei einem Stellenwechsel in einen anderen Betrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung B).
C (Bauarbeiter)	Bauarbeiter ohne spezielle Fachkenntnisse im Betontrenngewerbe.

2 *Basislohn:* Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Betriebe und Baustellen gelten in Abweichung von Art. 41 LMV im Minimum die folgenden Basislöhne:

	V	Q	A	B	C
Zone Rot	5705	5050	4855	4565	4040
Zone Blau	5465	4975	4785	4440	3975

3 *Lohnzonen:* Zur Lohnzone Rot gehören die Stadt Bern, sowie die Kantone Genf, Baselstadt/Baselland, Waadt und Zürich. Die übrigen Gebiete gehören der Lohnzone Blau an.

4 Die Löhne des übrigen Personals (Werkhof, Büro etc.) werden individuell im persönlichen Arbeitsvertrag festgelegt.

Art. 6 Lohnzuschläge

In Ergänzung von Art. 56 LMV ist am Samstag ein Lohnzuschlag von 30% auszurichten.

Art. 7 Auslagenersatz

1 Verpflegungsentschädigung: In Abänderung von Art. 60 LMV wird allen auf Baustellen tätigen Arbeitnehmenden pro Hauptmahlzeit eine Zulage von Fr. 15.- ausgerichtet.

Evtl. höhere Entschädigungen in lokalen/regionalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2 Übernachtungskosten: Bei auswärtigen Arbeiten kann der Arbeitgeber die Übernachtung am Einsatzort anordnen. Auswärtige Übernachtungen, inkl. Frühstück, werden vom Arbeitgeber separat aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen vergütet.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Vertragsdauer

1 Inkrafttreten: Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1.01.2005 in Kraft. Sie hat grundsätzlich die gleiche Geltungsdauer wie der LMV 2005 unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels.

2 Änderungen: Allfällige Änderungen oder Anpassungen dieser Zusatzvereinbarung können vom Schweizerischen Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen SVBS mit den Arbeitnehmerorganisationen des LMV unter Zustimmung des Schweizerischen Baumeisterverbandes während der Geltungsdauer vereinbart werden.

3 Auflösung: Diese Zusatzvereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Jahresende einerseits vom Schweizerischen Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen SVBS und/oder andererseits von den an dieser Zusatzvereinbarung beteiligten Arbeitnehmerorganisationen gekündigt werden.

Bellach, 13.05.2004

Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen SVBS

sig. Willy Autenried

sig. Daniel Andréoli

sig. Marco Dätwyler

Zürich,

Schweizerischer Baumeisterverband SBV

sig. Dr. Daniel Lehmann

sig. NR Werner Messmer

sig. Dr. Meinrad Huser

Zürich,

Gewerkschaft Bau und Industrie GBI

sig. H.U. Scheidegger

sig. Vasco Pedrina

sig. Jacques Robert

Zürich, 02.09.2004

Gewerkschaft SYNA

sig. Peter Scola

sig. Dr. Max Haas

sig. Eric Favre